

KUNDENINFO §14a ENWG UND §9 EEG

§ 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet Netzbetreiber seit dem 1. Januar 2024, steuerbare Verbrauchseinrichtungen (wie Wallboxen, Wärmepumpen, Speicher > 4,2 kW) anzuschließen, erlaubt ihnen aber im Gegenzug, diese bei drohender Netzüberlastung temporär auf 4,2 kW zu dimmen, um die Stabilität zu sichern. Im Gegenzug erhalten Betreiber deutlich reduzierte Netzentgelte.

Vorab: Bei Ihrer Photovoltaikanlage wurden zum Zeitpunkt der Installation alle damals bekannten und erforderlichen Vorgaben erfüllt.

Warum erhalten Sie nun dieses Schreiben? Seit dem 01.01.2024 gelten neue Regelungen für sogenannte steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Zusätzlich werden die Anforderungen zur Steuerbarkeit von Photovoltaikanlagen gemäß §9 EEG durch die Netzbetreiber und Messstellenbetreiber schrittweise umgesetzt. Im Zuge des Einbaus intelligenter Messsysteme (Smart Meter Gateway) oder aktueller Netzbetreiberprüfungen kann daher eine Nachrüstung erforderlich werden.

Welche Systeme sind betroffen?

- | | |
|----------------------------------|--|
| • Wallboxen für Elektrofahrzeuge | Der Netzbetreiber muss künftig die Möglichkeit haben, diese Verbraucher in seltenen Netzengpasssituationen vorübergehend in ihrer Leistungsaufnahme zu reduzieren. |
| • Wärmepumpen | |
| • Batteriespeicher mit Netzbezug | Hierfür sind Kommunikations- und Steuerungseinrichtungen erforderlich. |
| • Klimaanlage | |

Warum wurde dies nicht bereits bei der Installation umgesetzt?

Zum Zeitpunkt der Planung und Installation Ihrer Anlage lagen häufig noch nicht alle technischen Vorgaben der Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Gerätehersteller vor. Insbesondere waren folgende Punkte vielerorts noch nicht abschließend definiert:

- Aufbau der Steuerkette
- Art der Übergabeschnittstellen
- Anforderungen an Smart-Meter-Gateways
- Anforderungen an Steuerboxen
- Anforderungen an EEBUS- und HEMS-Kommunikation

Die heute geforderten Schnittstellen und Verdrahtungen waren deshalb bei vielen Anlagen weder technisch notwendig noch verbindlich vorgeschrieben.

Warum entstehen hierfür zusätzliche Kosten?

Die jetzt verlangten Maßnahmen stellen keine Mängelbeseitigung der ursprünglich errichteten Anlage dar. Es handelt sich vielmehr um eine nachträgliche Anpassung an:

- neue gesetzliche Anforderungen,
- neue Vorgaben des Netzbetreibers,
- neue Vorgaben des Messstellenbetreibers,
- sowie neue technische Anschlussbedingungen.

Welche Arbeiten können erforderlich sein? Je nach Anlage können beispielsweise notwendig werden:

- | | |
|--|--|
| • Nachrüstung einer Steuersignalklemmleiste | • Einbindung eines Energiemanagementsystems (HEMS) |
| • Nachrüstung einer RJ45-Kommunikationsschnittstelle | • Anpassung der Zähleranlage |
| • Verlegung von Kommunikationsleitungen | • Parametrierung und Funktionsprüfung |
| • Verdrahtung steuerbarer Verbraucher | |

Werden meine Geräte künftig ständig gedrosselt?

Nein. Die Steuerungsmöglichkeiten dienen ausschließlich dazu, lokale Netzengpässe zu vermeiden.

Der normale Haushaltsstrom ist davon nicht betroffen. Eingriffe erfolgen nur in Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt.

Unser Ziel

Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung der aktuellen Anforderungen und sorgen dafür, dass Ihre Anlage den heutigen technischen und regulatorischen Vorgaben entspricht.